

Häfen Brügges aus besorgten. Im Anhang giebt K. einen Paralleldruck der rôles und des Seerechts nach dem Ms. n. 462 der Bodleian Library in Oxford, bzw. nach einer im Purpurenbouc des Brügger Stadtarchivs enthaltenen Niederschrift. M. Kr.

426. Von den Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen Abteil. XIV) ist ein zweiter Band des ersten Teiles (Offnungen und Hofrechte) erschienen. Er enthält in trefflicher Bearbeitung von Max Gmür die ländlichen Rechtsquellen der Landschaft Toggenburg. Besonders dankbar wird der nicht mit Lokalkenntnis ausgestattete Benutzer die gründlichen geographisch-historischen Einleitungen begrüßen, die G. den einzelnen Rechtsgebieten vorangestellt hat und die diesmal noch reichhaltiger gestaltet sind als im ersten Bande. K. R.

427. In seinem Aufsatz 'Notice historique sur la cour colongère de Gundolsheim (1183—1648)' in der Revue d'Alsace IV. sér., 7. Jahrg. (57. Bd., 1906), 9—20 veröffentlicht Th. Walter diesen Hof der Kollegiatkirche zu Lautenbach betreffende Urkunden von 1268 (Dez. 20, Bischof Heinrich von Basel) 1424. 1426 und das Hofrecht von 1487. E. M.

428. 'La notion juridique de la commune' behandelt Léon Vanderkindere vom 11. bis 14. Jh. im Bulletin de l'académie roy. de Belgique, Classe des lettres etc. 1906, n. 4, p. 193 sqq. A. H.

429. In den von ihm herausgegebenen 'Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte' bringt F. Thudichum in Bd. I, H. 1 einen neuerlichen Abdruck des Tübinger Stadtrechtes von 1338. Ihm schliesst sich eine erstmalige Ausgabe des umfangreichen Stadtrechtsprivilegs von 1493 an, der eine Abschrift des inzwischen verstorbenen stud. jur. Gerhard Sixt zu Grunde gelegt ist. Der älteren Rechtsaufzeichnung sind auf S. 8 drei grössere Anm. hinzugefügt, von denen die erste einen höchst seltsamen Erklärungsversuch des Wortes 'Zehende' bietet, dessen richtige Deutung sich bereits in Haltaus Glossarium Sp. 2149 findet. N. 3, die sich mit dem ausserordentlichen Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher beschäftigt, erledigt sich durch einen Hinweis auf das vor einem Jahrzehnt erschienene viel zitierte Buch v. Zallingers, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute, das Th.